

Satzung
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Lindern**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lindern in seiner Sitzung am 29.12.1975 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Lindern führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze - nachfolgend einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 29.12.1975 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

¹⁾ 1. Änderung vom 01. Jan. 1982

²⁾ 2. Änderung vom 01. Jan. 2001

³⁾ 3. Änderung vom 19. Juni 2001

3.4

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lindern) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, einer Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
2. Den Eigentümern der anliegende Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und solche Grundstücke entfällt, die als Park- und Grünanlagen, Friedhöfe usw. der Öffentlichkeit zugänglich sind.
2. Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks - auf halbe Meter abgerundet.
3. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,97 €¹⁾.

¹⁾ 1. Änderung vom 01. Jan. 1982

²⁾ 2. Änderung vom 01. Jan. 2001

³⁾ 3. Änderung vom 19. Juni 2001

§ 4
Sonderregelungen

1. Bei Eckgrundstücken wird die Gebühr nur nach der den höheren Betrag ergebenden Straßenseite berechnet. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze ist für die Errechnung der Grundstücksbreite der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenfluchtlinie maßgebend.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, ohne ein Eckgrundstück zu sein, so ist für die Zuordnung in der Regel die Grundstücksbezeichnung maßgebend.

§ 5
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

1. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
2. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. NKAG.

¹⁾ 1. Änderung vom 01. Jan. 1982

²⁾ 2. Änderung vom 01. Jan. 2001

³⁾ 3. Änderung vom 19. Juni 2001

3.4

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an.

§ 7a²⁾

Erhebungszeitraum²⁾

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.²⁾

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

¹⁾ 1. Änderung vom 01. Jan. 1982

²⁾ 2. Änderung vom 01. Jan. 2001

³⁾ 3. Änderung vom 19. Juni 2001

3.4

Lindern, den 29. Dez. 1975

Gemeinde Lindern (Oldb)

Lücken
Bürgermeister

Hußmann
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde vom Landkreis Cloppenburg mit Verfügung vom 02. Februar 1976 genehmigt.
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindern, den 12. Februar 1976

Gemeinde Lindern (Oldb)
Der Gemeindedirektor
i. A. Gerdes

Fortsetzung Seite 861

¹⁾ 1. Änderung vom 01. Jan. 1982

²⁾ 2. Änderung vom 01. Jan. 2001

³⁾ 3. Änderung vom 19. Juni 2001

845

